



TBW
Technische Betriebe
Weinfelden AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen
über die Abgabe von Trinkwasser
und über die Hausinstallationen
(Allgemeine Lieferbedingungen)

gültig ab 1. Januar 2004

■ **Wasser**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Technische Betriebe Weinfeld AG (nachfolgend «TBW» genannt) errichtet, betreibt und unterhält aufgrund von Konzessionsverträgen ein Netz zur Belieferung ihrer Kunden mit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen mit den jeweils gültigen Preislisten regeln die Voraussetzungen der Bereitstellung und Abgabe von Wasser sowie die Hausinstallationen und deren Kontrolle.
- 1.2 Insbesondere für Lieferungen an Grosskunden, Lieferungen in temporäre Installationen, Lieferungen für Sonderanwendungen oder bei anderen speziellen Verhältnissen können besondere Einzelverträge abgeschlossen werden, welche von den vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen abweichen.
- 1.3 Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen als ganz oder teilweise ungültig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder von Teilen der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung oder des ungültigen Teils einer Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der ganz oder teilweise ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Rechtsverhältnis zwischen der TBW und Kunden

- 2.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der TBW und dem Kunden untersteht dem Privatrecht. Es entsteht in der Regel mit der Bezugsanmeldung des Kunden (grundsätzlich der Eigentümer des zu beliefernden Grundstücks bzw. der Baurechtsberechtigte), auf jeden Fall aber mit dem Anschluss an das Verteilnetz oder mit dem Wasserbezug.

Für jeden Kunden wird ein Abonnement mit den dazugehörigen Messeinrichtungen geführt. Mehrere Kunden mit Bezug auf ein mit Wasser zu belieferndes Objekt (z.B. Gesamt-, Miteigentümer) haften solidarisch für Forderungen der TBW.

- 2.2 Die Anmeldung des Kunden, der Anschluss an das Verteilnetz der TBW oder der Wasserbezug gelten als Anerkennung der jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten durch den Kunden. Die TBW anerkennt – ausdrückliche anderslautende Erklärungen vorbehalten – keine anderen Geschäftsbedingungen als ihre eigenen.
- 2.3 Das Vertragsverhältnis zwischen der TBW und dem Kunden wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann es jederzeit durch schriftliche Abmeldung kündigen. Will der Kunde das Vertragsverhältnis beenden (insbesondere wegen Auszugs aus Wohn- oder Gewerberäumen) und meldet er sich bei der TBW nicht korrekt ab, so bleibt er für Wasserbezüge (inkl. Grund- und Leistungspreis) gemäss den jeweils gültigen Allge-

meinen Lieferbedingungen und Preislisten haftbar, auch wenn er selbst nachweislich kein Wasser mehr bezogen hat. Für Wasserbezüge (inkl. Grund- und Leistungspreis) bei leer stehenden Wohn- oder Gewerberäumen haftet diesfalls zudem solidarisch der Eigentümer der Liegenschaft.

Geht eine korrekte Abmeldung des Kunden bei der TBW ein, so haftet ab Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der TBW bei leer stehenden Wohn- oder Gewerberäumen der Eigentümer der Liegenschaft für Wasserbezüge (inkl. Grund- und Leistungspreis) gemäss den jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten. Ist der Kunde jedoch Mieter und endet das Vertragsverhältnis mit der TBW infolge Abmeldung vor dem Mietverhältnis mit dem Vermieter, so haften der Kunde und der Vermieter solidarisch für Wasserbezüge (inkl. Grund- und Leistungspreis) im Zeitraum zwischen der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der TBW und der Beendigung des Mietverhältnisses mit dem Vermieter.

Kundenwechsel, insbesondere Eigentümer- oder Mieterwechsel, sowie Namens- und Adressänderungen sind der TBW möglichst frühzeitig mitzuteilen.

- 2.4 Wird die Hausanschlussleitung nicht mehr benötigt, muss sie aus Gründen der Qualitätssicherung durch die TBW zu Lasten des Kunden von der Versorgungsleitung abgetrennt werden.

3. Lieferung von Wasser

- 3.1 Die TBW beschafft, liefert und verteilt dem Kunden Wasser, soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erlauben, insbesondere im Ausmass der ihr zur Verfügung stehenden Leistung und im Rahmen der Kapazität ihrer Versorgungsanlagen. Sie liefert das Wasser ununterbrochen innerhalb der üblichen mikrobiologischen, physikalischen und technischen Toleranzen.
- 3.2 Der Bezug von Wasser für zeitlich beschränkten Bedarf und für Anlagen mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch bedarf einer speziellen Bewilligung.
- 3.3 Als Übergabestelle für Wasser gelten die ersten Hauptabsperrarmaturen nach dem Eintritt ins Gebäude des Kunden.
- 3.4 Der Kunde hat alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Wassermangel, Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Druckschwankungen entstehen können. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden, die durch Störungen im Netz oder im Werk sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Wasserabgabe entstehen, ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgan-

gener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit von der TBW. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.

3.5 Die TBW ist berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken oder ganz einzustellen:

- wenn Hindernisse auftreten, die sie trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob sie bei der TBW, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Boykott, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen und Unterlassungen, Naturereignisse;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen wegen Reparaturen, Baumassnahmen (z.B. Anschluss- und Erweiterungsarbeiten) und Unterhaltsarbeiten sowie zur Leistungsbewirtschaftung (insbesondere in Spitzenlastzeiten). Die TBW nimmt dabei angemessen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen zeigt sie im Voraus an;
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen der Zufuhr oder bei Lieferengpässen sowie bei Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Wasserversorgung;
- bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit von Personen und Anlagen;
- bei Vertrags- und Rechtsverletzungen des Kunden gegenüber diesem (z.B. Nichtbezahlung von Wasserlieferungen, Benutzen von Einrichtungen, welche nicht den Vorschriften entsprechen) nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige durch die TBW.

Der Kunde kann aus derartigen Einschränkungen oder Einstellungen der Wasserlieferung keinerlei Forderungen an die TBW ableiten. Jeder Anspruch auf Schadenersatz (namentlich für Folgeschäden, wie Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc.) ist ausgeschlossen.

3.6 Der Kunde ermöglicht den Beauftragten der TBW jederzeit ungehinderten Zutritt für Reparaturen und Kontrollen an deren Anlagen.

Will der Kunde in der Nähe von Wasserleitungen und Installationen Arbeiten vornehmen, so hat er dies der TBW frühzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen getroffen werden können. Meldepflichtige Arbeiten sind insbesondere die Bewirtschaftung und das Fällen von Bäumen, Bauarbeiten aller Art, Fassadenrenovierungen, Sprengungen und Grabarbeiten. Die Lage von unterirdischen Leitungen ist bei der TBW nachzufragen.

4. Hausinstallationen und deren Kontrolle

- 4.1 Als Hausinstallationen gelten alle dem Trink- und Brauchwasserbezug und -verbrauch dienenden Armaturen und Geräte nach der Hauptabsperrarmatur, jedoch ohne die Messeinrichtung. Es dürfen nur Geräte ans Wassernetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und/oder den Betriebsvorschriften der TBW entsprechen. Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie der Unterhalt von Hausinstallationen sind nach Massgabe des geltenden Rechts, der Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und der Leistungsfähigkeit des Netzes auszuführen.
- 4.2 Hausinstallationen dürfen nur von Fachunternehmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, die über eine Bewilligung der TBW verfügen.
- 4.3 Jede Installation (Neuinstallation, Erweiterung oder Abänderung) muss der TBW gemeldet werden. Die Installation darf erst nach erteilter Bewilligung der TBW ausgeführt werden.
- 4.4 Der Kunde hält die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand und beseitigt Mängel unverzüglich. Er gewährt den Beauftragten der TBW zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen jederzeit Zutritt, damit diese den eidgenössischen Vorschriften entsprechend Kontrollen durchführen können.
Die TBW kann Massnahmen durchsetzen, die zur Instandstellung einer mangelhaften Installation führen.

Kontrollen und angeordnete Massnahmen begründen keinerlei Haftung der TBW. Jeder Anspruch des Kunden auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt namentlich für Folgeschäden, wie Schäden an Personen und Gütern, Betriebsunterbruch, entgangener Gewinn etc. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit von der TBW. Vorbehalten bleiben ferner zwingende gesetzliche Bestimmungen.

- 4.5 Die TBW verweigert den Anschluss von Installationen an ihr Netz, wenn diese dem eidgenössischen oder kantonalen Recht oder den anerkannten Regeln der Technik widersprechen, im Betrieb andere Einrichtungen stören oder wenn bewilligungspflichtige Installationsarbeiten von unberechtigten Personen ausgeführt worden sind. Die TBW behält sich vor, auf Kosten des Kunden Massnahmen zu treffen, um eine unkontrollierte Wiederinbetriebsetzung von nicht erlaubten Anlagen oder Geräten zu verhindern.

5. Messeinrichtungen

- 5.1 Die Messeinrichtungen stehen im Eigentum der TBW. Deren Auswahl, Lieferung, Montage und Wartung erfolgt durch Beauftragte der TBW. Der Kunde stellt den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung und gewährt den Beauftragten der TBW jederzeit Zugang zu den Einrichtungen.
- 5.2 Die TBW ist berechtigt, für die Beschaffung, Montage, Prüfung und den Unterhalt der Messeinrichtungen eine angemessene Vergütung (Grundpreis) zu verlangen. Der Grundpreis ist ab Bezugsbeginn geschuldet. Für die Höhe des Grundpreises sind die jeweils gültigen Preislisten massgebend.

Für die Wasserbereitstellung (z.B. Löschwasser für die Feuerwehr) wird ein Leistungspreis verrechnet, der sich nach der Grösse des umbauten Raumes und der Nutzungsart des Gebäudes richtet. Für die Höhe des Leistungspreises sind jeweils die gültigen Preislisten massgebend.

- 5.3 Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung anerkannte Prüfstelle verlangen. Deren Auswahl obliegt der TBW. Der Befund der Prüfstelle ist endgültig. Die Kosten der Prüfung tragen die TBW und der Kunde im Verhältnis ihres Unterliegens.
- 5.4 Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der TBW plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Bei Widerhandlungen haftet der Kunde für den entstandenen Schaden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Die Kosten der Plombierung, Deplombierung, Entfernung oder Versetzung von Messeinrichtungen trägt der Kunde.

6. Messung des Wasserbezugs

- 6.1 Für die Bestimmung des Wasserbezugs sind die Angaben der geeichten Messeinrichtungen massgebend. Deren Ablesung erfolgt in der Regel alle sechs Monate (Frühjahr und Herbst) durch Beauftragte der TBW. Den Alesern ist Zutritt zu den Messapparaten zu gewähren. Ist der Zutritt zu den Messapparaten nicht möglich, obwohl eine Ablesung vereinbart wurde, so kann die TBW die Unkosten in Rechnung stellen.
- 6.2 Für vereinbarte ausserterminliche Ablesungen und Rechnungsstellung verrechnet die TBW dem Kunden eine Aufwandpauschale gemäss jeweils gültigen Preislisten.
- 6.3 Liegt eine Fehlmessung über die gesetzliche Toleranz hinaus vor, wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund nachträglicher Abklärungen ermittelt. Lässt sich das Mass der

Korrektur derart nicht bestimmen, wird der Bezug unter Berücksichtigung der Angaben des Kunden und des Verbrauchs in früheren oder nachfolgenden gleichen Zeitperioden von der TBW festgelegt.

7. Preise

Die Preise für die Belieferung mit Wasser ergeben sich aus den jeweils gültigen Preislisten der TBW. Diese ist berechtigt, die Preise mit Genehmigung des Gemeinderates der Gemeinde Weinfeld bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bei Veränderungen der Grundlagen für die Preisbemessung, anzupassen. Preisanpassungen erfolgen in der Regel auf den 1. April oder den 1. Oktober nach vorheriger Ankündigung.

8. Rechnungsstellung / Zahlungsbedingungen

8.1 Die Rechnungsstellung erfolgt pro Messeinrichtung und in regelmässigen, von der TBW festgelegten Zeitabständen. Die TBW ist berechtigt, für eine Periode von drei Monaten Teilrechnungen zu stellen, die auf dem Wasserbezug der entsprechenden Periode des Vorjahres beruhen. Sie hat ferner das Recht, Akontozahlungen im Rahmen des voraussichtlichen künftigen Wasserbezugs zu verlangen und entsprechend Rechnung zu stellen. Die TBW ist weiter berechtigt, für vergangene und künftige Lieferungen Sicherstellungen zu verlangen (z.B. Pfandrecht, Bürgschaft, Bankgarantien).

8.2 Die Rechnungen der TBW sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto oder dergleichen zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage gerechnet vom Rechnungsdatum an. Der Kunde kann während der Zahlungsfrist begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Wird dies unterlassen, gilt die Rechnung als genehmigt. Nach Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne Weiteres in Verzug.

Die TBW ist berechtigt, nach Ablauf der Zahlungsfrist für jede Mahnung Mahnkosten gemäss jeweils gültigen Preislisten in Rechnung zu stellen. Ebenso kann sie allfällige Spesen (z.B. für Porti und Inkasso, Kostenersatz für Ein- und Ausschaltung) sowie Verzugszinsen von 5 % p.a. berechnen.

8.3 Der Kunde hat Rechnungen und Akonto-Rechnungen der TBW auch zu bezahlen, wenn er Ansprüche, namentlich Schadenersatz, gegen die TBW geltend macht oder Messungen oder Messeinrichtungen beanstandet. Die Einrede der Verrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Preislisten treten per 1. Januar 2004 in Kraft. Die TBW kann diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Preislisten für den Kunden verbindlich jederzeit ganz oder teilweise ändern oder ergänzen. Sie orientiert die Kunden darüber in geeigneter Weise. Die jeweils gültigen Allgemeinen Lieferbedingungen und Preislisten werden zudem auf der Homepage der TBW veröffentlicht.
- 9.2 Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Weinfelden.

■ Wasser

Weststrasse 8 T 071 626 82 82 info@tbweinfeld.ch
8570 Weinfeld F 071 626 82 85 www.tbweinfeld.ch

■ Strom ■ Wasser ■ Erdgas ■ Kommunikation